

## Die Zusätze im Augustinuskapitel des gennadianischen Schriftstellerkatalogs.

In unserer Untersuchung über den Charakter des Augustinuskapitels im gennadianischen Schriftstellerkatalog wiesen wir auf die Tatsache, daß dasselbe in mehreren Hss. und Ausgaben einige Sätze enthält, die von den meisten Forschern als unecht angesehen werden, und wir versprachen, die Frage der Echtheit bzw. Unechtheit in einem besonderen Beitrag behandeln zu wollen<sup>1</sup>.

Der erste der in Frage kommenden Sätze folgt auf die Worte: ‚aut quis tanto studio legat, quanto ille scripsit?‘ Er hat in der älteren Überlieferung diese Fassung: ‚unde e multa eloquentia accidit, quod Salomon dixit: ex multiloquio non effugies peccatum‘ (Spr. 10, 19)<sup>2</sup>. Es weisen den Satz auf die Haupthss. BVWm3G, Ka.ras.(?), HQ und eine große Reihe von Nebenhss.<sup>3</sup> Desgleichen findet sich der Zusatz in verschiedenen älteren Drucken, wie Zainer (Augsburg 1470), Erasmus (Basel 1516 usw.), Lyon 1518, Marianus Victorius (Antwerpen 1579), Paris 1609 usw., Fabricius 1718 (= ML 58, 1080) usw. Da der Satz aber in manchen der älteren Hss. fehlt, so in RPUWm10M, erhebt sich gleich die Frage, ob diese nicht etwa die reinere Überlieferung vertreten.

Einer der Hauptgründe, der viele Forscher bewog, den Satz als unecht zu verwerfen, war dieser. Dem Inhalte nach macht die Stelle ganz den Eindruck einer späteren tendenziösen Zutat, die nur von einem heftigen Gegner Augustins, etwa einem Pelagianer, herrühren zu können scheint<sup>4</sup>. Noch A. Jungmann<sup>5</sup> hielt es für unverständlich, wie man diese Worte nach den vorausgehenden Lobeserhebungen zu Beginn des Kapitels dem Gennadius zuschreiben könne. Erinnern

---

<sup>1</sup> Schol 2 (1927) 499. Näheres über die in diesem Beitrag erwähnten Hss. und Ausgaben s. ebd. S. 484 f., und A. Feder, Studien zum Schriftstellerkatalog des hl. Hieronymus (1927).

<sup>2</sup> Einige spätere Hss. lesen ‚multa loquenti‘ statt ‚multa eloquentia‘, ferner ‚dixit per salomonem spiritus sanctus‘ statt ‚Salomon dixit‘. Einige andere kleine Varianten übergehen wir hier.

<sup>3</sup> Z. B. die codd. Legionensis Cathedr. 22 saec. IX; Leidensis Vossian. 4<sup>o</sup>. 108 saec. X; Mediol. Ambros. A 120 inf. saec. XI; Romanus Bibl. Vitt. Eman. Sessorianus 33 (Nonantola) saec. XI; Monacensis 18523 b saec. XI; Monacensis 22052 saec. XI/XII; Reun 32 saec. XII; Vaticanus Barberinus 550 saec. XII; Florentinus Laurent. pl. 22 dextr., cod. 12 saec. XIII usw.

<sup>4</sup> So schon J. Martianay in seiner Hieronymusausgabe 5 (1706) Praefatio: ‚Unde ergo in editos libros irreperit garrulitatis insimulatio adversus Augustinum minus compertum habemus, ut antea dicebam, nisi tanta in varietate librorum subodoremur fraudem et corruptelam alicuius Pelagiani Augustinum infamantis.‘

<sup>5</sup> A. Jungmann, Quaestiones Gennadianae (Progr. der Thomasschule in Leipzig 1881) 10 f.

wir uns aber an die eigenartige, Schol 2 (1927) 500—504 gekennzeichnete Stellungnahme, die Gennadius in der Vita Augustinus gegenüber bekundet, so vermögen wir in der allerdings scharf hervortretenden Tendenz des fraglichen Satzes keinen durchschlagenden Grund gegen die Annahme gennadianischen Ursprungs zu erblicken. Das ganze Kapitel kann ja überhaupt nur als ein wenig gelungener Kompromiß betrachtet werden, mit dem Gennadius sich aus seiner Verlegenheit ziehen will. Er konnte einerseits den großen Kirchenvater nicht stillschweigend übergehen, auf der andern Seite hinderte ihn sein eigener theologischer Parteistandpunkt, ihm unbedingte Anerkennung zu zollen, und wahrscheinlich hinderten ihn noch mehr daran die persönlichen Gefühle, die ihn gegen den Hauptvertreter der orthodoxen Gnadentlehre beseelten. Der fragliche Satz ist zwar der Form nach auffälliger, dem Inhalte nach aber nicht weniger harmlos als manche andere tendenziöse Stellen, denen wir bei Gennadius begegnen. Unter diesen verdient besondere Beachtung eine inhaltlich gleichlautende Stelle im Abschnitt über Sulpicius Severus, dem Gennadius sonst hohes sympathisches Lob spendet. Es heißt dort gegen Schluß: ‚Hic in senectua sua a Pelagianis deceptus et agnoscens loquacitatis culpam silentium usque ad mortem tenuit, ut peccatum, quod loquendo contraxerat, tacendo penitus emendaret‘<sup>1</sup>. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß die Worte über Augustinus, die so viel Anstoß erregt haben, diesem selbst entnommen sind. Im Prolog der ‚Retractationes‘ legt Augustinus das Bekenntnis ab: ‚Illud etiam, quod scriptum est: ex multiloquio non effugies peccatum (Spr. 10, 19) terret me plurimum‘ etc.<sup>2</sup> Dergleichen hatte er etliche Jahre früher (416) im Epilog des Werkes ‚De trinitate‘ Gott für sein ‚multiloquium‘ um Vergebung gefleht: ‚scio scriptum esse: in multiloquio non effugies peccatum‘ etc.<sup>3</sup> Letztere Stelle ist für unseren Fall insofern von noch größerer Bedeutung als die erstere, weil ja das ganze Werk ‚De trinitate‘ bei Gennadius gleich nach der Zusatzstelle erwähnt und charakterisiert wird, ein Gedankenzusammenhang zwischen dem Zusatz und jenem Werk also kaum zu leugnen ist. Dazu kommt, daß auch die das Werk ‚De trinitate‘ einführenden Worte ‚Edidit iam senex quos iuuenis coeperat de Trinitate libros XV‘ wieder auf den Prolog von ‚De trinitate‘ zurückgehen, d. h. auf den Brief an Aurelius von Karthago, den Augustinus dem Schluß des Werkes zufügte<sup>4</sup>, den er aber in den ‚Retractationes‘ 2, 15 direkt als Prolog zu ‚De trinitate‘ bezeichnet<sup>5</sup>. Dieser Prolog beginnt nämlich folgenderweise: ‚De Trinitate, quae Deus summus et verus est, libros iuuenis inchoavi, senex edidi‘<sup>6</sup>. Bei der Fassung

<sup>1</sup> Gennadius c. 19 p. 69, 28—31.

<sup>2</sup> ML 32, 583. Auf diese Beziehung wies bereits K. Sittl in Bursians Jahresbericht 55 (1888) 245 hin.

<sup>3</sup> ML 42, 1098.

<sup>4</sup> ML 42, 818.

<sup>5</sup> ML 32, 636.

<sup>6</sup> ML 42, 818.

des Zusatzes im Katalog scheint freilich wieder der Prolog der ‚Retractationes‘ mit eingewirkt zu haben; denn hier heißt es: ‚Ego mihi hanc perfectionem nec nunc arrogo, cum iam sim senex; quanto minus cum iuvenis coepi scribere‘<sup>1</sup>. Es stehen somit in jenem Typ der Überlieferung, der die ‚multiloquium‘-Stelle im Augustinuskapitel aufweist, zwei unmittelbar aufeinander folgende Sätze, die inhaltlich auf Augustinus zurückgehen — nämlich die ‚multiloquium‘-Stelle auf den Epilog von ‚De trinitate‘, der Satz ‚Edidit iam senex‘ auf den Prolog desselben Werkes — und die beide sich außerdem noch an den Prolog der ‚Retractationes‘ anlehnen. Unter diesen Umständen hat die Annahme, daß die beiden Stellen von ein und demselben Verfasser stammen, an sich immerhin eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich, und das um so mehr, als die tadelnde ‚multiloquium‘-Bemerkung in keiner Weise der Geistesrichtung des Gennadius und seiner in der ganzen Vita erkennbaren Parteitendenz widerspricht. Bei der Voraussetzung, daß der Zusatz auf Gennadius selbst zurückgeht, sind zwei Möglichkeiten zu erwägen: Die Stelle stand im ursprünglichen Text und wurde in einem frühern Exemplar wieder gestrichen, oder Gennadius fügte die Stelle später bei, so daß sie in den Abkömmlingen der ersten Exemplare fehlt.

Wenn wir uns selbst gegen die Echtheit des Zusatzes aussprechen, so ist der Grund dafür ein äußerer, der Überlieferung entnommener. Die meisten und gerade die ältesten und besten Hss., die den Zusatz bringen, enthalten nämlich im selben Augustinuskapitel noch einen andern Zusatz in dieser oder jener Form, über dessen Unechtheit kein Zweifel bestehen kann. In Anbetracht des hohen Alters der Überlieferung scheint es aber geboten, den Urheber des ‚multiloquium‘-Zusatzes in den Kreisen der semipelagianischen Partei Galliens zu suchen, also in den Kreisen, die Gennadius örtlich, zeitlich und geistig nahestanden. Für die Zeit nach der Verurteilung des Semipelagianismus (529), da das Ansehen und der Ruhm des Kirchenvaters immer höher stieg, würde eine Interpolation der gekennzeichneten Art nur schwer zu erklären sein; man würde vergebens nach dem inneren Grunde ihres Entstehens suchen. Wie den meisten der späteren Herausgeber, so war auch bereits vielen Schreibern die ‚multiloquium‘-Stelle ein wahrer Anstoß. In cod. K, der sonst eine weitreichende Abhängigkeit von cod. B aufweist, findet sich statt der Stelle eine Rasur von 1½ Zeilen. Cod. U, der sich oft bis in kleinste Einzelheiten an den Typ V anlehnt, hat die Worte offenbar mit Absicht übergangen. Wm1 hat die Worte ebenfalls nicht, doch setzt ein Zusatz am Schluß des Kapitels beim Schreiber von W die Kenntnis unserer ‚multiloquium‘-Stelle voraus (s. unten S. 242 f.); diesem Schreiber oder seinem Vorgänger lag also die Stelle in einer andern Hs. vor.

<sup>1</sup> ML 32, 584.

Der Schreiber des cod. Monacensis 22034 saec. XI/XII fügte, offenbar in seinem Gewissen beunruhigt, zur Erklärung noch die Worte am Rande bei: ‚dum multa loquitur, peccatum minus sane doctrine incidit.‘ Kurz vorhin und auch schon zu Beginn unserer Untersuchung über das Augustinuskapitel erwähnten wir einen zweiten Zusatz. Derselbe ist in nicht wenigen Hss. überliefert und tritt in verschiedenen Formen ganz am Schlusse der Vita auf.

1) Die einfachste Form lautet: ‚catholicus permansit‘. Wir treffen sie in den codd. BVMGHK, in nicht wenigen Nebenhss.<sup>1</sup>, ferner in den Ausgaben Rom (1467), Venedig (1468—1470), Parma (1480), Venedig (1488, 1490, 1496), Basel (1489, 1492, 1497) usw. an. Der Satz kennzeichnet sich durch Inhalt und Stellung als spätere Zutat eines rechtgläubigen Schreibers. Die zwei, scheinbar ganz abrupt hingeworfenen Worte sind offenbar infolge eines Mißverständnisses als Hauptsatz zu dem Konzessivsatz ‚licet dubitationem iecerit‘ ergänzt worden, während dieser in Wirklichkeit vom Hauptsatz ‚de resurrectione etiam mortuorum simili cucurrit sinceritate‘ abhängt.

2) Eine gewisse Erweiterung der ersten Form bietet cod. V. Er bringt zunächst die Worte ‚catholicus permansit‘ wie der ältere cod. B, fügt dann aber mit den Worten ‚et de fonte eius omnia ista cognosce‘ auf mehr als 13 Folien, wohl in apologetischer Absicht, den von Possidius abgefaßten ‚Indiculus librorum, tractatum et epistularum S. Augustini‘ bei<sup>2</sup>. Später greift er die Worte ‚catholicus permansit‘ wieder auf, bildet ein neues Satzgefüge und schließt, wohl um dieses mehr auszugestalten und zugleich dem Kapitel auch inhaltlich einen befriedigenden Abschluß zu geben, noch eine biographische Ergänzung bei: ‚hic catholicus in eodem oppido permansit ibique obiit, quod hodie appellatur hyponniregio‘. Der von V abhängige cod. U weist denselben Zusatz auf, aber mit einigen geringen Veränderungen: ‚hic catholicus permansit et in eodem oppido obiit quod usque hodie appellatur hyponnoregio‘<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> So z. B. in den codd. Legionensis (Cathedr.) 22 saec. IX; Mediolanensis Ambrosianus A. 120 inf. saec. XI; Romanus Bibl. Vitt. Eman. Sessorianus 33 saec. XI; Bambergensis Patr. 84 saec. XII; Erlangensis 491 (Heilbronn) saec. XII/XIII; Heiligenkreuz 105 saec. XII; Vaticanus 551 saec. XII; Vaticanus Barberinus 550 saec. XII; cod. Zwettl 95 saec. XII; Florentinus Laurent. pl. 22 dextr., cod. 12 saec. XII; Vaticanus Ottobon. 849 saec. XV/XVI.

<sup>2</sup> ML 46, 5—22.

<sup>3</sup> Eine neue Theorie über die Zusatzform von V suchte kürzlich E. Kalinka, der seinerzeit u. a. die Veroneser Handschrift für die Herausgabe der beiden Schriftstellerkataloge verglichen hat, in seiner Abhandlung ‚Die älteste erhaltene Abschrift des Verzeichnisses der Werke Augustins‘ (Sitzungsberichte der Akad. der Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. 203, 1 [1925] 4 f.) aufzustellen. Einer verbreiteten Sitte gemäß habe der Überarbeiter in V die Worte ‚catholicus permansit‘ aus dem Texte seiner Vorlage ‚heraus-

3) Eine dritte Form enthält cod. P (mit seinem Trabanten cod. Parisinus 8961 s. XIII), der sich auch in andern Abschnitten des Katalogs bedeutsame Veränderungen des Textes erlaubt. Er unterdrückt den ihm anstößigen Satz ‚licet minus capacibus dubitationem de abortivis iecerit‘ vollständig und fügt dafür folgende Worte ein: ‚egregio ingenio et scellenti (sic) studio ecclesiae serviens iuliani libros(-vi m2) inter impetum obsidentium uundalorum (s. l. wandalorum m2) in ipso dierum suorum fine respondit et in defensione christianae sapientiae perseverans moritur theodosio et valentiniano regnantibus.‘ Auf den ersten Blick scheint dieser Zusatz nur eine freie, vom Schreiber des cod. P oder seinem Vorgänger herrührende biographische Ergänzung der Form 1 (‚catholicus permansit‘) zu sein, ähnlich der Erweiterung in Form 2. In der Tat ist die Bemerkung aber aus der Chronik Prosper entlehnt<sup>1</sup>. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Interpolator in seiner Vorlage die Worte ‚catholicus permansit‘ wirklich vorfand und mit der inhaltlich verwandten Notiz aus Prosper vertauschte. Wie ihm der unmittelbar vorhergehende Satz von den Frühgeburten aus dogmatischen Gründen geradezu anstößig war und er ihn deshalb wegließ, so wird ihm das einfache ‚catholicus permansit‘ als zu dürftig und als zu unpassend für einen würdigen Abschluß des Kapitels erschienen sein.

4) Eine vierte Form des Schlußsatzes endlich bringen die codd. W und Q und verschiedene Nebenhs.;<sup>2</sup> sie fand auch Eingang in

---

gehoben und an den Rand oder in diesem Falle auf ein Beiblatt gesetzt, um das Schriftenverzeichnis nebst dem zugehörigen Einleitungssatz auszuschließen und auf diese Weise die Stelle der Einschaltung zu bezeichnen.“ Die Ortsbestimmung ‚in eodem oppido‘ sei „ohne weiteres begreiflich als erklärender Zusatz zu ‚ibi‘, dessen Beziehung auf das weit entfernte ‚Hipponensis oppidi‘ eine Erklärung herausforderte. Gerade ‚ibi‘ erweckt nämlich den Eindruck der Echtheit, weil schwerlich jemand ohne den Zwang der Überlieferung darauf verfallen wäre, durch den Einschub von ‚ibi‘ zwischen ‚in eodem oppido‘ und den dazu gehörigen Relativsatz deren engen Zusammenhang zu zerstören.“ Deshalb betrachtet K. das Substantiv ‚oppido‘ und den Relativsatz als gleichzeitige Zufügungen. Nach alledem hält er es für sicher, daß Gennadius die Augustinusvita mit den Worten schloß: ‚Hic catholicus permansit ibique obiit.‘ Die Lokativform ‚Hipponi regio‘ erklärt K. als volkstümliche Umgestaltung des eigentlichen Namens ‚Hippo regius‘. Da K. das Vorhandensein der kurzen Form ‚catholicus permansit‘ im älteren cod. B nicht bekannt war, so beruht seine Theorie auf der irrigen Voraussetzung, daß wir die Lösung der Zusatzfrage im cod. V als der ältesten Handschrift zu suchen haben.

<sup>1</sup> ‚Aurelius Augustinus episcopus per omnia excellentissimus moritur V kl. Sept., libris iuliani inter impetus obsidentium Wandalorum in ipso dierum suorum fine respondens et gloriose in defensione Christianae gratiae perseverans‘ (Prosperi Tironis Epitoma Chronicon, MG h, AA 9, 473).

<sup>2</sup> Z. B. die codd. Leidensis Vossian. 4<sup>o</sup> 108 saec. X; Monacensis 18523 b saec. XI; cod. Monacensis 22052 saec. XI/XII; cod. Reun 32 saec. XII; cod. Monacensis 131 saec. XV; cod. Monacensis 4723 saec. XV.

mehrere Drucke: Zainer (Augsburg 1470), Erasmus (Basel 1516 usw.), Lyon 1518, Marianus Victorius (Antwerpen 1579), Paris 1609 usw., Helmstedt 1612, Fabricius 1718 (= ML 58, 1080) usw. Sie lautet: ‚Error tamen illius multo, ut supra dixi, sermone contractus<sup>1</sup> lucta hostium exaggeratus necdum haeresis quaestionem iam dedit.‘ Auch in dieser Fassung haben wir wohl nur eine Umbildung der Worte ‚catholicus permansit‘ zu erblicken; denn erst diese bieten uns einen Erklärungsgrund für die Einführung des Begriffes ‚haeresis‘, für den der Vorwurf des ‚multiloquium‘ an sich keinen Anlaß bot. So wird der vom ersten Interpolator offenbar als grammatische Ergänzung gedachte Zusatz ‚catholicus permansit‘ derart umgeformt, daß die neue Fassung direkt als klare Zurückweisung der Anklage häretischer Gesinnung, die etwa jemand gegen Augustinus erheben könnte, erscheint. Freilich zeugt der Zusatz nicht von großem Geschick. Syntaktisch hinkt er unmotiviert ganz hintennach, und inhaltlich besagt er mit der Erklärung, so schlimm sei die Vielschreiberei des Augustinus doch nicht gewesen, daß man ihn deshalb zum Häretiker stempeln dürfe, nicht mehr als der knappe Zusatz ‚catholicus permansit‘ des ersten Interpolators. Der Zusatz der Form 4 muß selbst wie die übrigen aus früher Zeit stammen. Er kann nur von einem Manne herrühren, dem jene ‚lucta hostium‘ noch irgendwie gegenwärtig war.

Schließlich sei noch bemerkt, daß Le Mire in seiner Ausgabe die Formen 1, 2, 3 verbindet, so wie sie Suffridus Petrus in einem cod. Martiniensis vereinigt fand: ‚catholicus permansit tamen et error illius sermone multo, ut dixi, contractus, lucta hostium exaggeratus, necdum haeresis quaestionem dedit. Egregio ingenio et excellenti studio ecclesiae serviens, Iuliani haeretici libris inter impetum obsidentium Vandalorum in ipso dierum suorum fine respondit et in defensione Christianae sapientiae perseverans moritur Theodosio et Valentiniano regnantibus.‘<sup>2</sup>

Während alle Haupthss. mit Ausnahme von ROLS den einen oder andern der besprochenen Zusätze zum Augustinuskapitel bringen, finden sich auch unter den Nebenhss. mehrere, die ganz frei von diesen Zufügungen sind, so z. B. die codd. Sangallensis 191 saec. X, Einsidlensis 131 saec. X, Florentinus Laurent. Conv. Soppr. San Marco 604 saec. X, Vaticanus 358 saec. XV.

† Alfred Feder S. J.

<sup>1</sup> Q und manche der späteren Hss. lesen ‚multo sermone, ut supra dixi, contractus‘ statt ‚multo, ut s. d., sermone contr.‘

<sup>2</sup> A. Miraeus, Bibliotheca ecclesiastica (1639) 52 f.